

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

**BK3-19/001 – Genehmigung der laufenden Entgelte für den
Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung**

08.03.2019

Stellungnahme des BUGLAS

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.01.2019 hat die Telekom Deutschland GmbH einen Antrag auf Genehmigung der monatlichen Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung gestellt. Die darin beantragten Entgelte liegen im Schnitt knapp 21% über den bisher genehmigten Entgelten.

Am 26.02.2019 hat hierzu eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Stellungnahme im Nachgang zur Verhandlung und möchten im Folgenden gerne im Einzelnen auf ausgewählte Aspekte eingehen.

Zunächst möchten wir die absurden und polemischen Anwürfe der Telekom aus der mündlichen Verhandlung, der BUGLAS bzw. seine Mitgliedsunternehmen verfolgten das Ziel, sich auf Basis von TAL-Vorleistungen die Taschen zu füllen und auf „Geldsäcken“ zu sitzen, mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

Dass dies in sachlicher Hinsicht völlig unzutreffend ist, bedarf angesichts der Positionierung des BUGLAS und der Investitionstätigkeit seiner Mitglieder in FTTB/H-Netze eigentlich keiner weiteren Kommentierung. Denn der BUGLAS hat sich zu keinem Zeitpunkt für eine erhebliche Absenkung der Vorleistungsentgelte ausgesprochen und hält auch weiterhin an seiner Forderung nach stabilen TAL-Entgelten fest. Der BUGLAS vertritt nach wie vor und unverändert die Auffassung, dass die Vorleistungsentgelte im Sinne des Konzepts der „Ladder of Investment“ so bemessen sein müssen, dass sich mit den darauf aufbauenden Geschäftsmodelle Deckungsbeiträge

erwirtschaften lassen, die perspektivisch den Auf- und Ausbau eigener FTTB/H-Infrastrukturen ermöglichen, um von Vorleistungsprodukten der Telekom unabhängig zu werden. Auf dieser Basis haben die Mitgliedsunternehmen des BUGLAS bereits um ein Vielfaches mehr an Haushalten mit Glasfaser angeschlossen als das marktmächtige Unternehmen Telekom.

Gleichzeitig darf das Vorleistungsentgelt nicht so niedrig sein, dass der Wettbewerb im Endkundenmarkt zugunsten von TAL-basierten Produkten verzerrt wird und FTTB/H-Produkte unattraktiv gemacht werden. Alleine in dieser Hinsicht ist den Ausführungen der Telekom zuzustimmen. Es ist jedoch zwingend erforderlich, beide Seiten der Medaille zu betrachten und in die Abwägung einzustellen.

Als Ausfluss dieser Abwägung hat sich der BUGLAS in der Vergangenheit für Stabilität und Planbarkeit bei den Vorleistungsentgelten eingesetzt und hält hieran ausdrücklich fest. Diese Position deckt sich auch mit der in Erwägungsgrund 25 der Empfehlung der Kommission zum Ausdruck gebrachten Ansicht.

Stabile Entgelte stellen allerdings nicht nur die richtige Balance zwischen Investitionsspielräumen einerseits und der Attraktivität des FTTB/H-Ausbaus andererseits her, sondern ermöglichen vor allem auch eine bessere Planbarkeit von Investitionen. Gerade angesichts der hohen Refinanzierungszeiträume von FTTB/H-Infrastrukturen ist ein hohes Maß an Planbarkeit und Vorhersehbarkeit unerlässlich.

Folglich fördern stabile Entgelte das Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, indem sie den Vorleistungsnachfragern den Aufbau eines eigenen wirtschaftlich tragfähigen Geschäftsmodells ermöglichen. Stabile Entgelte fördern darüber hinaus das Ziel des Aufbaus von NGA-Netzen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG, da der Aufbau eigener FTTB/H-Infrastrukturen im Rahmen der Investitionsleiter ein hohes Maß an Planbarkeit erfordert, wie bereits oben dargelegt wurde. Dies trägt auch zur Wahrung der Interessen der Endnutzer im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG bei, denen durch einen FTTB/H-Ausbau mehr Auswahlmöglichkeiten und erheblich leistungsfähigere Infrastrukturen zur Verfügung stehen. Auch das Interesse der Endnutzer an attraktiven Endkundenpreisen spricht gegen die von der Telekom beantragte Erhöhung der Vorleistungsentgelte, die sich auch in einem höheren Endkundenpreisniveau TAL-basierter Produkte niederschlagen dürfte.

Auswirkungen des TAL-Entgelts auf den FTTB/H-Ausbau

Die schriftlich sowie auch mündlich vorgetragene Ansicht der Telekom, eine Erhöhung des TAL-Entgelts führe direkt zu einer höheren Flächendeckung mit Glasfaseranschlüssen ist aufgrund der einseitigen Betrachtungsweise irreführend und inhalt-

lich unzutreffend. Denn wie bereits oben ausgeführt, bilden TAL-Geschäftsmodelle im Sinne der Investitionsleiter vielerorts die Basis für die Finanzierung des angestrebten FTTB/H-Ausbaus. Wenn der TAL-Preis also so hoch ist, dass er die sämtliche Spielräume für FTTB/H-Investitionen vernichtet, führt dies keinesfalls zu einer Beschleunigung des Ausbaus eigener Infrastrukturen, sondern vielmehr zu einem „Lock-In“ in das Vorleistungsangebot der Telekom. Umgekehrt müsste die Telekom die Frage beantworten, wie sich der TAL-Preis zu ihrer eigenen Investitionstätigkeit in FTTB/H-Netze verhält. Folgt man der Logik des Antrags, müsste die Anreizwirkung für den TAL-Nachfrager schließlich in entgegengesetzter Wirkrichtung für den TAL-Anbieter, also die Telekom gelten.

Zudem führt die Telekom selbst in der Begründung ihres Antrags begrenzende Faktoren wie mangelnde Kapazitäten im Tiefbau an. Diese externen Faktoren sind vom TAL-Preis völlig unabhängig und stellen im Gegensatz zu einem vermeintlich zu niedrigen TAL-Entgelt gegenwärtig einen tatsächlichen „Bottleneck“ dar. Wenn bspw. keine Tiefbaukapazitäten für den Ausbau von FTTB/H-Netzen vorhanden sind, könnte auch ein TAL-Entgelt von 20€ an diesem Umstand nichts ändern.

Der Glasfaserausbau ist ein komplexes Zusammenspiel zahlreicher Faktoren, das sich nicht monokausal und ausschließlich am TAL-Preis orientiert. Der TAL-Preis ist eine von vielen Variablen, die im oben dargestellten Sinne richtig definiert werden muss. Stabile TAL-Entgelte sind folglich eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für die Beschleunigung des FTTB/H-Ausbaus in Deutschland.

Gemischter Ansatz als Kostenrechnungsmethode

Nach unserer Überzeugung ist ein gemischter Ansatz als Kostenrechnungsmethode den Alternativen (historische Kosten oder Tageswiederbeschaffungswerte) vorzuziehen.

In der mündlichen Verhandlung wurden hierzu bereits einige Faktoren benannt, bei denen eine Bereinigung im Vergleich zu den reinen Wiederbeschaffungswerten vorgenommen werden muss. Wir möchten eine Prüfung dahingehend anregen, ob insbesondere bei den Tiefbaupreisen eine stärkere Bereinigung vorzunehmen ist.

Es wäre keinesfalls nachvollziehbar, wenn ein Unternehmen für eigene Investitionen in FTTB/H-Netze quasi dadurch bestraft würde, dass seine Nachfrage nach Tiefbauleistungen und der dadurch steigende Marktpreis zu steigenden TAL-Entgelten führt, die das Unternehmen in seinem TAL-Geschäftsfeld tragen müsste. Der ohnehin

schon sehr kostenintensive FTTB/H-Ausbau würde so noch weiter verteuert. Selbiges gilt für die Verteilung der Kosten auf die Anzahl der geschalteten TALs. Wenn ein Unternehmen einen Kunden von einer Telekom-TAL auf einen eigenen FTTB/H-Anschluss migriert, würde dies aufgrund der sinkenden Zahl der geschalteten TALs ceteris paribus zu einem höheren Entgelt führen.

Diese Aspekte würden zu negativen Anreizen für den FTTB/H-Ausbau führen, weshalb aus unserer Sicht eine entsprechende Bereinigung der Kostenrechnungsmethodik um diese Effekte angezeigt ist.

Genehmigungszeitraum

Die Bedeutung von Planbarkeit und stabilen Rahmenbedingungen für den FTTB/H-Ausbau wurde in den obigen Ausführungen bereits mehrfach betont. In diesem Sinne halten wir auch eine Verlängerung des Genehmigungszeitraums bspw. auf die von der Telekom beantragten vier Jahre für eine grundsätzlich geeignete Möglichkeit, die Planbarkeit zu verbessern. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine weitgehende Stabilität der Entgelthöhe. Denn so wie zeitlich eine längere Geltung der richtigen Rahmenbedingungen positive Effekte auf den FTTB/H-Ausbau hat, würde eine längere Geltung zu hoher oder zu niedriger TAL-Entgelte den negativen Effekt weiter in die Zukunft verlängern. Die Frage nach dem Genehmigungszeitraum ist unserer Auffassung nach daher im Zusammenhang zu sehen und darf nicht isoliert betrachtet werden. Wir sprechen uns daher dafür aus, eine Verlängerung des Genehmigungszeitraums in dieser Hinsicht genau zu prüfen, aber nicht a priori auszuschließen.

Wir hoffen, dass die von uns angesprochenen Aspekte für das weitere Verfahren hilfreich sind und würden uns über eine entsprechende Berücksichtigung sehr freuen. Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Stefan Birkenbusch
Leiter Recht & Regulierung